# IHK-Merkblatt: Gründungsvoraussetzungen für eine Pflegeeinrichtung

## 1. Gewerbeanmeldung oder Zulassung als Freier Beruf

Zuständige Stelle: Gewerbeamt der Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung.

## 2. Geeignete Räumlichkeiten

Prüfung durch: Bauaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt, Brandschutzbehörde der Kommune.

## 3. Pflegeerlaubnis und Betriebserlaubnis

Zuständige Stellen:  
- Heimaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung.  
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (je nach Bundesland).

## 4. Personalvoraussetzungen

Vorgaben: Personal laut § 71 SGB XI, Fachkraftquote je nach Landesrecht.  
Beratung durch: Pflegekassen, Heimaufsicht.

## 5. Verträge mit Kostenträgern

Zuständige Stellen:  
- Pflegekassen (Bezirksgeschäftsstellen der Krankenkassen).  
- Medizinischer Dienst (MD) für Qualitätsprüfung.

## 6. Versicherungen

Empfehlung: Betriebshaftpflicht, ggf. zusätzliche Sachversicherungen.  
Beratung durch: Versicherungsunternehmen, ggf. IHK.

## 7. Hygienekonzept und Qualitätsmanagement

Zuständige Stelle: Gesundheitsamt für Genehmigung und Kontrolle.

## 8. Datenschutz und Schweigepflicht

Zuständige Stelle: Landesdatenschutzbeauftragte:r des Bundeslandes.  
Beratung durch: IHK, ggf. spezialisierte Datenschutzberater:innen.

## 9. Finanzierung und Fördermöglichkeiten

Zuständige Stellen:  
- Investitionsförderung: Landesförderbanken (z. B. ISB Rheinland-Pfalz).  
- Förderkredite: KfW, ggf. regionale Banken.

## 10. Weitere Genehmigungen

Mögliche Stellen: Gesundheitsamt (z. B. bei Lebensmittelverarbeitung), Bauamt, Brandschutz, ggf. Apothekenaufsicht (bei Medikamentenversorgung).